

Satzung

LeiTa – Lernen im Tandem e. V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LeiTa – Lernen im Tandem e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Schüler/innen und Auszubildenden zu helfen, ihren Weg durch die Schulzeit und in den Beruf zu finden. Dies betrifft Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund. Die Achtung jeder Weltanschauung ist ebenso Grundlage des Vereins wie das Ziel, zur gesellschaftlichen Integration und zur Teilhabe am Erwerbsleben und einer selbstständigen Lebensbewältigung beizutragen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Ehrenamtliche Patinnen und Paten begleiten Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses 1:1 („Tandem“). Dieses umfasst u. a. Lernbegleitung, Erweiterung der Sprachkenntnisse, Unterstützung bei Berufsfindung, Bewerbung, Begleitung während der Ausbildung und allgemeine Hilfestellung. Dabei unterstützt der Verein auch Maßnahmen, die den vorstehenden Zielen mittelbar dienen, z. B. Sprachunterricht, Veranstaltungen.
 - b) Diese ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Der Kontakt zur jeweiligen Schule wird angestrebt.

- c) Der Verein erstellt einen Leitfaden für die Paten und ermöglicht den Paten Erfahrungsaustausch und Information in der Regel im Rahmen von Patenttreffen.
- d) Der Verein legt Wert auf weltanschauliche Neutralität.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 – Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden insbesondere durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) staatliche oder kommunale Zuschüsse
 - d) sonstige Einkünfte
- (2) Mit den Mitteln werden bestritten
 - a) Verwaltungskosten

- b) Paten-Informationsveranstaltungen und Projekte
- c) Auf Antrag Ersatz von Auslagen der Paten für Lehrmittel, Eintrittsgelder u. ä. bei Unternehmungen der „Tandems“, wobei die Höhe in der Geschäftsordnung beschränkt werden kann.
Auf Antrag Unterstützung der betreuten Schülerinnen und Schüler bei Lernmitteln, Kursgebühren, in besonderen Notlagen.
Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- d) Sonstige satzungsgemäße Aufwendungen

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag. Bei einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitglieder sind in der Regel beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 7 – 10.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen

hat oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (6) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Mitglieder sind vor der Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied, in der Regel der /die Vorstandsvorsitzende.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in bzw. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer/in unterzeichnen. Über Gegenstände, die entgegen § 32 Abs.1 S.2 BGB nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Festlegung der Geschäftsordnung für die Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Kassenbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des/der Schatzmeisters/in und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Rechnungsprüfer auf jeweils zwei Jahre
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
-

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Treffen

diese Voraussetzungen nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig, worauf aber in der Einladung bereits hinzuweisen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Begründung vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Bestimmungen der § 7 Abs.3 + 4 und 10 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt. Eine Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung; bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens zwei Wo-

chen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Mitglieder sind darüber schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren; der Antrag ist in die öffentliche Tagesordnung aufzunehmen. Für beschlossene Satzungsänderungen ist der Eintrag im Vereinsregister vom Vorstand zu beantragen.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (engerer Vorstand) und bis zu vier weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, so gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten gelten entsprechend der auf sie entfallenden Stimmen als Nachrücker bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und innen und sind zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Sie können diese Funktion per Vollmacht in Einzelfällen auf weitere Vorstandsmitglieder übertragen, wobei dann jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätig werden müssen.
- (3) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung fest, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Verwaltungsaufgaben können aus der Tätigkeit des/der Vorstandsvorsitzenden ausgegliedert und vergütet werden, wenn die Mitgliederversammlung solches beschließt. Wenn die mit solchen Teilen der Geschäftsführung betraute Person kein Vorstandsmitglied ist, nimmt sie an den Vorstandssitzungen ohne

Stimmrecht teil. Ihr Zuständigkeitsbereich ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 – Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die gewählte Person tritt das Amt an, wenn sie der Bestellungserklärung zugestimmt hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.

§13 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG ausgezahlt werden. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Vollzug der Beschlüsse.

- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, den Kassenbericht sowie den Wirtschaftsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß der Satzung.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind u. a.
- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister
 - die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen
 - der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- (7) Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die persönliche Haftung des/der Vorsitzenden im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 14 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Personen, über deren Berufung die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beirat soll die Aufgaben und Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit unterstützen. Der Beirat erhält vom Vorstand Bericht über den aktuellen Stand des Vereinsvermögens und des Patenschaftsprojektes.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, der mindestens einmal jährlich zu den Beiratssitzungen einlädt.

§ 15 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens mit ei-

ner Frist von vier Wochen einberufen wurde. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sein; es müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder, sowie der Patinnen und Paten deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:
- Name, Vorname, Anschrift
 - Beruf
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Email) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- (3) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

(4) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

LeiTa – Lernen im Tandem e.V. nimmt den Schutz personenbezogener Daten der Patinnen und Paten und seiner Mitglieder ernst; LeiTa hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von ihm als auch von externen Dienstleistern beachtet und eingehalten werden. Die Beachtung dieser Verpflichtung wird vom Verein regelmäßig kontrolliert. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Daten erfolgt mit Einverständnis des Dateninhabers und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Vereins. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; er hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Er hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, Art. 17 DS-GVO.

Es findet kein Verkauf oder keine unentgeltliche Weitergabe von Daten statt. Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, Art. 21, 18 DS-GVO. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen

§ 16 – Schlussbestimmung

Soweit Belange in dieser Satzung nicht geregelt werden, gelten §§ 21 ff. BGB. Diese von der Mitgliederversammlung am 17.01.2012 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 19.05.2018